

Anlage 2 zur Studienordnung

Ordnung für das Vorpraktikum des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Inhalte
- § 4 Vorpraktikumsbetriebe und –institutionen
- § 5 Vorpraktikumsnachweis
- § 6 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt das Vorpraktikum als Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Bachelor-Studium Naturschutz und Landnutzungsplanung.
- (2) Die landschaftsbaulich-gärtnerische Praxis ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis zahlreicher Lehrveranstaltungen sowie für einen wesentlichen Teil der späteren beruflichen Tätigkeit als Fachkraft. Mit dem Vorpraktikum soll der Studienbewerber/die Studienbewerberin einen exemplarischen Einblick in einschlägige praktische Berufsfelder der des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung erhalten.

§ 2 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Für das Bachelor-Studium Naturschutz und Landnutzungsplanung ist ein Vorpraktikum von mindestens 13 Wochen erforderlich, davon müssen acht Wochen vor Studienbeginn abgeleistet worden sein.
- (2) Das Vorpraktikum ist bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abzuleisten.
- (3) Für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die bereits eine einschlägige Lehre im Bereich des Garten- und Landschaftsbaues, der Gärtnerei oder eines vergleichbaren Berufes erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Vorpraktikum nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Teilnahme an einem freiwilligen ökologischen Jahr.

§ 3 Inhalte

Die nachfolgenden inhaltlichen Hinweise sollen als Leitlinie zur zweckmäßigen Ausrichtung des Vorpraktikums dienen, es müssen aber nicht in allen folgenden Bereichen eigene Erfahrungen vorliegen.

1. Kenntnisse über Ausrichtung, Aufgabenbereiche und Organisation von Naturschutz- und Umweltschutzverbänden, von Planungsbüros und einschlägigen Naturschutzverwaltungen sowie der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus.
2. Kenntnisse über Ökosysteme bzw. Schutzgüter des Naturschutzes.
3. Kenntnisse über Landnutzungssysteme.
4. Grundlegende Pflanzenkenntnisse; z. B. über häufige Gehölze, Stauden und Wildpflanzen; Grundlagen zum gärtnerischen Umgang mit Pflanzen, wie Kultur- und Unterhaltungsmethoden.
5. Einblick in Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie Biotoppflege oder Artenschutzmaßnahmen.

§ 4 Vorpraktikumsbetriebe und -institutionen

Als Betriebe und Institutionen für das Vorpraktikum kommen anerkannte Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, Gärtnereien, Natur- und Umweltschutzverbände, Natur- und Umweltschutzverwaltungen sowie fachverwandte Einrichtungen in Frage.

§ 5 Vorpraktikumsnachweis

Über das Vorpraktikum ist ein Nachweis zu erbringen, der bei der Immatrikulation vorgelegt werden muss.

§ 6 Anerkennung des Vorpraktikums

Für Fragen zur Anerkennung einer Vorpraktikumsstelle ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung zuständig.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Sie wird auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences - veröffentlicht.

Anlage 3 zur Studienordnung

Ordnung für das Praxissemester des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzungen und Inhalte des Praxissemesters
- § 3 Semesterlage des Praxissemesters
- § 4 Betreuung des/der Studierenden in dem Praxissemester
- § 5 Bewerbung für das Praxissemester
- § 6 Vereinbarung über das Praxissemester
- § 7 Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praxissemesters
- § 8 Praxissemester ausländischer Studierender
- § 9 Versicherung während der Phase des Praxissemesters
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 3.1: Vereinbarung über das Praxissemester

Anlage 3.2: Bestätigung des ordnungsgemäßen Berichts und der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters mit Bewertung durch den betreuenden Professor/die betreuende Professorin, einem zweiten Prüfer/eine zweite Prüferin und den Beauftragten/die Beauftragte für das Praxissemester.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf des Praxissemesters, der ein integrierter Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - ist.

§ 2 Zielsetzungen und Inhalte des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleitetes Modul, das in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Institution mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung abzuleisten ist. Es dient der Anwendung der im Bachelor-Studium gewonnenen theoretischen Kenntnisse und deren Anpassung an die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut.

(2) Während des Praxissemesters bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - mit allen Rechten und Pflichten. Eine ordnungsgemäße Rückmeldung des/der Studierenden hat gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zu erfolgen.

(3) Die praktische Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Institution unterliegt den dort geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Semesterlage des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester liegt als integrierter Studienbestandteil in der Regel im 5. Semester.

(2) Die 20-wöchige Ausbildungsphase des Praxissemesters kann einmal geteilt werden und entsprechend bei zwei Unternehmen oder Institutionen durchgeführt werden.

§ 4 Betreuung des/der Studierenden in dem Praxissemester

(1) Die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - ermöglicht über eine/n Praxissemester-Beauftragte/n die erforderlichen Konsultationen.

(2) Jedem/Jeder Studierenden steht in dem Praxissemester ein betreuender Professor/eine betreuende Professorin für die fachliche Betreuung zur Verfügung.

§ 5 Bewerbung für das Praxissemester

(1) Der/Die Studierenden bewirbt/bewerben sich selbstständig um einen Arbeitsplatz für das Praxissemester. Die auszuführende Tätigkeit muss qualitativ dem angestrebten Bachelor-Abschluss entsprechen.

(2) Über die Anerkennung des Arbeitsplatzes für das Praxissemester ist vor Antritt der Tätigkeit der betreuende Professor/die betreuende Professorin und der/die Praxissemester-Beauftragte zu konsultieren. Mit der Zusage für die Betreuung bestätigt der Professor/die Professorin auch die zu erwartende fachliche Eignung des Arbeitsplatzes für das Praxissemester.

§ 6

Vereinbarung über das Praxissemester

Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss einer Vereinbarung über das Praxissemester zwischen dem Unternehmen oder der Institution und dem/der Studierenden begründet. Als Empfehlung für den Inhalt einer solchen Vereinbarung dient **Anlage 3.1**.

§ 7

Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praxissemesters

(1) Der/Die Studierende hat über das Praxissemester einen ausführlichen Praxissemesterbericht anzufertigen und in einem Referat hochschulöffentlich hierüber zu berichten. Wesentliche Inhalte sollen eine ausführliche Unternehmens- oder Institutionsbeschreibung, die in der Zeit durchgeführten Tätigkeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen sein. Der Praxissemesterbericht ist von dem/der betrieblichen Beauftragten des Unternehmens/ Institution bzw. von der Unternehmens-/Institutionsleitung gegenzuzeichnen. Der Praxissemesterbericht ist bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Praxissemesters an den betreuenden Professor/die betreuende Professorin zu leiten.

(2) Fehlende Bescheinigungen, ein unvollständig oder nachlässig geführter Bericht und Fehlzeiten jeder Art können dazu führen, dass das Praxissemester nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der betreuende Professor/die betreuende Professorin im Einvernehmen mit dem/der Beauftragten für das Praxissemester.

(3) Neben dem schriftlichen Bericht ist das hochschulöffentlich über das Praxissemester gehaltene Referat die Grundlage für die Bewertung des Praxissemesters.

(4) Das Praxissemester wird durch den betreuenden Professor/die betreuende Professorin und einen/eine weiteren/weitere Prüfer/Prüferin bewertet. Gemäß Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung vom ... wird das Praxissemester mit insgesamt 30 credits (ECTS) bewertet und fließt entsprechend in die Gesamtnote ein.

(5) Liegen alle geforderten Unterlagen vor, stellt der/die Beauftragte für das Praxissemester einen Nachweis in Form der „Bestätigung des ordnungsgemäßen Berichts und der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters mit Bewertung durch den betreuenden Professor/die betreuende Professorin gemäß Anlage 3.2 aus.

§ 8

Praxissemester ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für das Praxissemester sinngemäß. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der/die Beauftragte für das Praxissemester treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

§ 9

Versicherung während der Phase des Praxissemesters

(1) Der/Die Studierende ist während der Phase des Praxissemesters im Sinne dieser Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der das Unternehmen oder die Institution Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen oder die Institution der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen, die im Verantwortungsbereich der Hochschuledurchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen die das Praxissemester begleiten.

(3) Bei Ableistung von Phasen des Praxissemesters im Ausland gelten die Regelungen des jeweiligen Landes. Für die ordnungsgemäße Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Kranken-/Rentenversicherung) ist der/die Studierende selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen oder der Institution sowie ggf. eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - in Kraft.

(2) Sie wird auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - veröffentlicht.

Zu Anlage 3 der Studienordnung

Anlage 3.1 (Empfehlung)

Vereinbarung über das Praxissemester

1. Zwischen dem / der Studierenden: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____ Staat: _____

Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung

und dem Unternehmen/der Institution

Name: _____

Anschrift: _____ Telefon _____

Mail _____

wird folgendes vereinbart:

Das Praxissemester beginnt am: _____

und endet am: _____

Als Betreuungsperson in dem Unternehmen/der Institution wird benannt (wahlweise):

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Der/Die Studierende untersteht während des Praxissemesters der Betriebsordnung.

3. Die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praxissemesters ergeben. Zu Beginn der Arbeitsphase erfolgt eine Festlegung über die während des Praxissemesters durchzuführenden Arbeiten und Ziele, die zu protokollieren sind.

4. Am Ende stellt die Betreuungsperson in dem Unternehmen oder der Institution eine Bescheinigung über das durchgeführte Praxissemester aus.

5. Weitere Vereinbarungen:

–

–

–

–

–

–

–

–

Ort: _____ Ort: _____

Datum: _____ Datum: _____

Unterschrift
Studierende/r

Unterschrift, Stempel
Unternehmen/Institution

Anschrift der Hochschule:

Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Brodaer Str. 2
D-17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 / 56 93 203, Fax: 0395 / 56 93 – 299
Email: sg.landespflege@hs-nb.de

Zu Anlage 3 der Studienordnung

Anlage 3.2

Bestätigung des ordnungsgemäßen Berichts und der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters mit Bewertung durch den betreuenden Professor/die betreuende Professorin, einen zweiten Prüfer/eine zweite Prüferin und den Beauftragte/die Beauftragte für das Praxissemester

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -
Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Beauftragte/r für das Praxissemester des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und
Landnutzungsplanung

.....
.....

Bescheinigung

Frau/HerrMatrikel- Nr.

hat das in den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung integrierte
Praxissemester mit Erfolg durchgeführt.

Note:

Neubrandenburg

.....Datum:.....
Professor/Professorin
für die Bewertung des Praxissemesters

.....Datum:.....
**Beauftragter/Beauftragte für das
Praxissemester**
für die Erfüllung der formalen
Voraussetzungen

.....Datum:.....
2. Prüfer/Prüferin
für die Bewertung des Praxissemesters